



ELEKTRIZITÄTS-GENOSSENSCHAFT VILLNACHERN, EGV

Tarif GN - 2017

gültig ab 1. Januar 2017

1. Anwendung

Dieser Tarif ist anwendbar für Endverbraucher in der Grundversorgung gemäss StromVG mit Energiebezug aus dem Niederspannungsnetz und einer Bezügersicherung > 80 A mit Leistungsmessung. Die Energieabgabe erfolgt verwendungsunabhängig über einen einzigen Zähler. Wird Energie über mehrere Messstellen bezogen, so wird für jede Messstelle gesondert abgerechnet.

2. Preise

(alle Preise excl. MWSt)

	Netznutzung	Energie
Netz- und Energiepreise		
- Grundgebühr [Fr./Monat]	50.00	
- Arbeitspreis [Rp./kWh HAT kWh]	6.53	4.20
- Arbeitspreis [Rp./kWh NT kWh]	5.95	4.20
- Leistung Fr./kW/Monat	8.00	
- Blindenergie [Rp./kVarh] ¹⁾	3.80	
Abgaben		
Konzessionsgebühr Gemeinde [Rp./kWh alle kWh]	0.70	
SDL [Rp./kWh alle kWh] ²⁾	0.40	
Kostendeckende Einspeisevergütung KEV [Rp./kWh alle kWh] ³⁾	1.40	
Abgabe zum Schutz der Gewässer und Fische [Rp./kWh alle kWh] ³⁾	0.10	

Die Energiepreise enthalten 0.1 Rp./kWh Zuschlag für die Lieferung von annähernd 100 % erneuerbarer Energie (Wasserkraft).0

¹⁾ Pro Abrechnungsperiode darf der Blindenergieverbrauch in der Hochtarifzeit höchstens 39.5% des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauches betragen. Ein allfälliger Überbezug an Blindenergie wird pro Messstelle festgestellt und verrechnet.

- 2) Systemdienstleistungen des nationalen Übertragungsnetzbetreibers (www.swissgrid.ch).
- 3) Der Preis wird jährlich durch das Bundesamt für Energie bekannt gegeben.

3. Messung

Die EGV bestimmt die für die Energieabgabe erforderliche Messeinrichtung und stellt diese dem Kunden zur Verfügung.

Der Kunde hat bei Nicht- oder Kleinstenergiebezug als Entgelt für die festen, anteiligen Anlagekosten und die Bezügerbedienung mindestens den monatlichen Grundpreise für die Netznutzung zu bezahlen.

4. Sperrung

Die Sperrung von Verbrauchern ist während den Höchstbelastungszeiten nach Absprache vorbehalten.

5. Rechnungstellung

Die EGV ist berechtigt, monatlich, quartalsweise oder halbjährlich abzurechnen oder angemessene Teilzahlungen zu verlangen.

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren belastet. Gegebenenfalls wird die Stromzufuhr unter Kostenfolge unterbrochen. Die EGV ist bei zahlungssäumigen Kunden berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellung zu verlangen.

6. Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und EGV beruht auf dem vorliegenden Tarif und auf dem geltenden Elektrizitätsreglement.

5213 Villnachern, den 31. August 2016

Der Vorstand